

An alle Eltern und Sorgeberechtigten,
unsere Schülerinnen und Schüler sowie
alle Kolleginnen und Kollegen

Testpflicht für alle Schüler*innen für die Teilnahme am Präsenzunterricht

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie der Präsident der ADD Trier gestern mitteilte, haben Bundestag und Bundesrat eine Erweiterung des Bundes-Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Das Gesetz tritt voraussichtlich am Samstag, dem 24. April 2021, in Kraft. Für Schulen ergeben sich an zwei Punkten wesentliche Änderungen und die neuen Regeln sind in den Schulen **ab Montag, dem 26. April 2021**, umzusetzen:

I. Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht

1. Betretungsverbot für nicht getestete Schülerinnen und Schüler sowie für nicht getestetes Schulpersonal

Bisher waren die Corona-Tests für alle Schüler*innen sowie für die Lehrkräfte ein freiwilliges Angebot.

Ab Montag, dem 26.04.2021, ist die Teilnahme an einer Testung Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.

Dies bedeutet, dass an unserer Schule auch weiterhin zweimal wöchentlich ein Selbsttest für die Schülerinnen und Schüler stattfinden wird, und zwar **ab dem 26.04.2021 immer in der ersten Stunde**. Die Testpflicht ist **grundsätzlich als Selbsttestung in der Schule** zu erfüllen. Es bedarf vor der Testung keiner Einverständniserklärung der Eltern mehr.

2. Andere Testnachweise

Sinn dieser Tests ist die **Erhöhung der Sicherheit** an den Schulen und somit zieht unsere Schulgemeinschaft die Testungen mit den „anerkannten Tests“ im Sinne des Gesetzes in unserer Schule unbedingt anderen Formen der Testung vor. Als andere Formen von Testnachweisen, die wir akzeptieren, kommen vor allem Testnachweise von anerkannten Testzentren und Testeinrichtungen in Betracht. Ebenso zulässig sind Nachweise über von Ärztinnen und Ärzten abgenommene oder überwachte Tests. Für alle Testnachweise gilt, dass sie **zum Zeitpunkt der Vorlage in der Schule nicht älter als 24 Stunden** sein dürfen.

Schulleitung, Kollegium, Örtlicher Personalrat und Vertretung der Schülerinnen und Schüler haben sich gemeinsam darauf verständigt, dass Nachweise von Eltern und Sorgeberechtigten über bei ihren Kindern zuhause durchgeführte Testungen mit selbst beschafften

Testkits in der Schule **nicht akzeptiert** werden. Der Schulleiterbeirat wurde über diese Vorgehensweise informiert.

3. Umgang mit Schüler*innen, die nicht am Test teilnehmen

Besonders an den neuen Regelungen ist, dass die Testung zwar Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, dass aber keine unmittelbare Pflicht, sich testen zu lassen, besteht.

Wir können Schüler*innen also nicht zur Teilnahme am Test zwingen. Nehmen sie aber am Test nicht teil und legen sie auch keinen anderen zulässigen negativen Testnachweis vor, dürfen sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. **Wenn sie dennoch in die Schule kommen, müssen sie diese verlassen.**

Erklären Schülerinnen oder Schüler, dass sie am Test nicht teilnehmen wollen oder legen sie ggf. Erklärungen der Eltern oder Sorgeberechtigten vor, wonach der Testung widersprochen wird, ergeben sich folgende Konsequenzen:

- ➔ die Eltern oder Sorgeberechtigten der jüngeren Schülerinnen oder Schüler (5./6. Klasse) werden informiert und die Schüler*innen müssen aus der Schule abgeholt werden.
- ➔ ältere Schülerinnen und Schüler werden umgehend nach Hause geschickt.
- ➔ Die Präsenzpflcht in den Schulen ist auch nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung nicht aufgehoben.
- ➔ In der Präsenzphase finden Leistungsnachweise in mündlicher und schriftlicher Form statt. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weil sie oder ihre Eltern oder Sorgeberechtigten die Teilnahme am vorgeschriebenen Test verweigern, haben in Absprache mit den Lehrkräften alternative Formen von Leistungsnachweisen zu erbringen.
- ➔ Es ist nicht möglich, sich der gesetzlichen Pflicht der Testungen durch Widerspruch gegen die gesetzliche Regelung zu entziehen.
- ➔ Schülerinnen oder Schüler, die auf Grund eigener oder der Entscheidung ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten nicht an der erforderlichen Testung teilnehmen, haben keinen Anspruch auf ein dem Präsenzunterricht vergleichbares pädagogisches Angebot. Sie erhalten ein eingeschränktes pädagogisches Angebot, das dem entspricht, welches Schülerinnen und Schüler in den häuslichen Lernphasen während des Wechselunterrichts erhalten (Versorgung mit Arbeitsmaterialien, Erteilen von Arbeitsaufträgen).

4. Positive Testergebnisse

Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Testergebnis an:

- ➔ Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird behutsam in einem gesonderten Raum geführt und dort angemessen betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder sich nach Zustimmung der Eltern unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske tragen, Abstand) selbstständig nach Hause geht.
- ➔ Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten sowie das zuständige Gesundheitsamt.
- ➔ Die Eltern erhalten das Informationsblatt mit den weiteren erforderlichen Schritten (Anlage Hinweise zum Umgang mit positiven Selbsttestergebnissen).
- ➔ Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal oder einen PCR-Test. Sie teilen das Ergebnis der Überprüfung des Selbsttests unverzüglich der Schule mit.

Ist das Ergebnis der Überprüfung mittels PoC-Antigentest oder PCR-Test

- ➔ **negativ**, kann die Schule wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden. Die Schule vermerkt dies in der entsprechenden Testdokumentation.

- **positiv**, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben. Weitere Anordnungen trifft das zuständige Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt wird in der Schule weitere Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz veranlassen.

II. Wechselunterricht (7-Tage-Inzidenz bis 165)

Für Rheinland-Pfalz wird es **bis zu den Pfingstferien** bei der angekündigten Regelung bleiben, dass an den Schulen weiterhin Wechselunterricht stattfindet (also auch unterhalb einer Inzidenz von 100). Wie es danach weitergeht, darüber werde ich Sie zeitnah informieren.

III. Notbetreuung

Notbetreuung findet weiterhin statt, wir bitten Sie, uns rechtzeitig, mindestens einen Tag vorher, schriftlich darüber zu informieren, wenn sie diese in Anspruch nehmen müssen. Auch für die Notbetreuung besteht Testpflicht.

Ich bitte um Ihr Verständnis für die Maßnahmen, zum Wohle Ihrer Kinder!
Sollten sich Neuerungen ergeben, melde ich mich so schnell wie möglich bei Ihnen.

Ich wünsche Ihnen viel Gesundheit!

Herzliche Grüße



Marianne Schönhofen
Schulleiterin